Nr. 35 Breslau, den 29. August 1936 17. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 48 Kreishandwerkerschaften und 737 Innungen
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Seite
Wirtschaftsfaktor Hausfrau . . . 545
Unergründliche Geheimnisse um das Leben eines Volkes 546
Gütezeichen für handwerkliche Polsterwaren 548
Feier des 550jähr. Bestehens der Tischler-Innung Breslau . . . 548
Utopie und Wirklichkeit 550
Besuch bei der Technischen Prüfstelle für das Handwerk in Breslau 551
Steuerfreiheit bei Wohnungsneubauten 553
Briefkasten 554
Bekanntmachungen 558

Wirtschaftsfaktor Hausfrau.

Die besondere Verpflichtung der Hausfrauen im Handwerk und im Handel.

Ueber die Bedeutung der Frau im Handwerk und im Handel ist schon viel geschrieben worden — es kann ja auch nicht verkannt werden, daß die Ehefrau des Handwerkers oder des Kaufmanns oftmals durch ihre tätige Mitarbeit erst die Existenz des Betriebes sicherstellt. So ist es im Einzelhandel, im Gaststättengewerbe und im Handwerk. Diese Frauen können für unsere Volkswirtschaft jedoch auch noch nach einer anderen Seite hin wichtig werden, die bisher wohl noch kaum beachtet worden ist.

Die amtliche Statistik weist rund 1,6 Millionen Handwerksbetriebe, 850 000 Betriebe des Einzelhandels und 250 000 des Gaststättengewerbes — also zusammen etwa knapp drei Millionen „mittelständische" Betriebe aus. Und da wir annehmen können, daß diese drei Millionen Betriebsführer im Regelfalle alle verheiratet sind, so können wir damit rechnen, daß einschließlich der verheirateten Gefolgschaftsmitglieder etwa 5—6 Millionen Familien unmittelbar vom Handwerk und Handel ernährt werden. Diese Zahl würde sich wahrscheinlich noch stark erhöhen, wenn wir den Großhandel, die Handelsvertreter, das Verkehrsgewerbe usw., also diejenigen, die durch die Aufträge des Handwerks und Handels Beschäftigung finden, noch hinzurechnen würden. Alles in allem ergibt sich, daß von den etwa 16—17 Millionen Haushaltungen des Deutschen Reiches ein Drittel durch die Tätigkeit des „Ernährers" in Handwerk und Handel leben.

Die nationalsozialistische Wirtschaftsführung hat nun gerade dem Handwerk und Handel seit der Machtergreifung eine intensive wirtschaftliche Förderung angedeihen lassen — mit dem Erfolg, daß die Umsätze des Handwerks von den 9 Mrd. RM., auf die sie bis 1932 gesunken waren, wieder auf etwa 15 Mrd. RM. gestiegen sind. Das bemerkenswerte ist dabei, daß diese starken Steigerungen nicht etwa den Großbetrieben zugute gekommen sind, sondern in erster Linie den zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben.

Der Nationalsozialismus hat die volkswirtschaftliche Bedeutung gerade dieser Betriebsform nicht nur anerkannt, sondern daraus auch die notwendigen Konsequenzen gezogen. So hat nicht nur das Handwerk seinen „großen Befähigungsnachweis", sondern ebenso der Einzelhandel sein Einzelhandelsschutzgesetz und das Gaststättengewerbe die Konzessionssperre erhalten. Darüber hinaus ist die übermächtige Konkurrenz der Waren- und Kaufhäuser und der Einheitspreisgeschäfte auf ein erträgliches Maß zurückgeführt worden. Es würde zu weit führen, hier die vielen Einzelmaßnahmen aufzuzählen, die dem deutschen Handwerk und dem Handel nicht nur seine innere Ordnung, sondern auch die Gewähr für einen allmählichen Wiederaufstieg und eine neue Blüte gegeben haben. Praktisch bedeutet das für den einzelnen Betrieb, daß dem tüchtigen und leistungswilligen Handwerksmeister und Kaufmann die Sorge um seine künftige Existenz genommen ist, und daß er wieder auf lange Sicht disponieren kann.

Wenn wir nun bedenken, daß etwa 50 v. H. des deutschen Volkseinkommens durch die Hände der deutschen Hausfrauen gehen, und daß ferner jede dritte Frau ihr Wirtschaftsgeld von einem Handwerker, Kaufmann, Gaststätteninhaber, Handelsvertreter usw., erhält, dann müssen wir erkennen, daß in die Hände gerade dieser Frauen große Möglichkeiten gelegt sind, die vom Nationalsozialismus betriebene Förderung des Handwerks und des Handels von sich aus wirksam zu unterstützen.

Wenn diese 5—7 Millionen Hausfrauen bei sich alle die Mißstände beseitigen würden, über die in Handwerk und Handel heute immer noch geklagt wird, dann wären wir in der Erfüllung des Punktes 16 des Parteiprogramms schon ein erhebliches Stück weiter.

Da wäre beispielsweise zunächst an den Einkauf zu denken. Wieviele Frauen des Handwerks und Handels meiden auch heute noch das Fachgeschäft oder lassen sich bei ihren Einkäufen von dem allgemeinen Gerede leiten, statt auf den Rat des Kaufmannes zu hören. Andere wiederum lassen notwendige Instandsetzungsarbeiten von Schwarzarbeitern oder „guten Freunden" ausführen, statt damit zum Handwerker zu gehen. — Auch zur Beseitigung des Borgunwesens könnten sie das ihre beitragen. So gibt es noch unendlich viele Möglichkeiten und Aufgabengebiete, von denen wir nur noch auf eins besonders hinweisen wollen.

Von den Organisationen des Handwerks und des Handels wird seit einiger Zeit mit allen Kräften eine Bereinigung unserer Wohnung und unseres täglichen Lebens von dem Kitsch der Vergangenheit angestrebt. Ueberall bemüht sich das Handwerk darum, das geschmackliche Niveau seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern, seine Leistungen immer mehr zu steigern. Und auch der Handel macht alle Anstrengungen, sein Lager von Schund und Kitsch zu säubern. Aber welche Kaufmanns- oder Handwerkerfrau hat sich bislang mit diesen Dingen schon einmal ernsthaft auseinandergesetzt?

Man mag ja einwenden, daß hier — wie überall — die finanzielle Seite dieser Angelegenheit von ausschlaggebender Bedeutung sei. Gewiß, mancher Handwerksmeister hat aus dem gestiegenen Umsatz erst einmal seine Schulden abtragen müssen, vielen Kaufleuten und Gastwirten ist es genau so gegangen, so daß sie an die Verwirklichung dieser Dinge noch nicht in dem notwendigen Maße herangehen konnten. Das ändert aber nichts an der Aufgabe, sondern verpflichtet jeden einzelnen um so mehr, das Versäumte doppelt nachzuholen. Der Reichsinnungsmeister des Schuhmacherhandwerks sagte kürzlich seinen einzelnen Meistern, daß sie erst dann vom Verbraucher die Bevorzugung des Maßschuhes verlangen könnten, wenn auch der letzte Schuhmacher selbst Maßarbeit trage. Und das gilt für alle Handwerkszweige in gleichem Maße.

Erst wenn das Handwerk und alle seine Angehörigen in dieser Beziehung mit dem besten Beispiel vorangeht, wird es auch von anderen ein Folgen verlangen können. Um wie viel mehr könnten hier die Hausfrauen wirken, wenn sie ihr Wirtschaftsgeld für den volkswirtschaftlich richtigen Einkauf einsetzen würden.

Jürgen B. Darmer.

Unergründliche Geheimnisse um das Leben eines Volkes.

Schon wiederholt habe ich in „Schlesiens Handwerk" versucht darzulegen, daß ein Volk ein geschlossenes Lebewesen ist, das bestimmten göttlichen Gesetzen unterworfen ist. Gerade der Umstand, daß die Angehörigen eines Volkes seelisch und körperlich andere Merkmale haben als die Angehörigen anderer Völker zeigt, daß es der Wille der göttlichen Natur ist, die Völker als geschlossene Lebewesen bestehen zu lassen. Die Anerkennung dieser göttlichen Gesetzlichkeit führt dazu, daß es eine Vermessenheit ist, Angehörige des einen Volkes durch Eroberungen oder Unterjochungen zwangsläufig zu Angehörigen eines anderen Volkes zu machen. Darin liegt die überragende Friedensgarantie der nationalsozialistischen Weltanschauung, die solche naturwidrige Unterjochungen ablehnt. Darin liegt aber auch die völkerbeglückende Erkenntnis, die sich aus der Gesetzgebung für die Erhaltung der deutschen Art vom Reichsparteitag 1935 in Nürnberg folgert.

Aber nicht nur außenpolitisch ist diese Erkenntnis von ausschlaggebendem Werte. Noch viel mehr bestimmt sie die Haltung jedes einzelnen Volksgenossen zu Staat, Volk und zur Partei, dem Ausdrucksmittel des völkischen Wollens und Erkennens. **Es ist einfach undenkbar, daß in einer Zeit, in der diese göttlichen Gesetzlichkeiten erkannt worden sind, einzelne Volksgenossen ihre eigenen Wege gehen, eigenmächtige Wünsche vor den Gemeinnutz stellen und sich nicht um das Leben des Volksganzen kümmern.** Wenn wir hie und da Ueberbleibsel einer derartigen Weltauffassung vorfinden und wenn wir sehen, daß zur Zeit noch egoistische Volksgenossen scheinbar mit Erfolg ihre egoistischen Bestrebungen durchführen können, dann dürfen wir das nicht als Norm nehmen, sondern als Ausnahmen und Ueberbleibsel aus einer früheren Zeit, welche von selbst im Laufe der weiteren Entwicklungen verschwinden werden. Erfreulicherweise hat sich im deutschen Handwerk die Einfügung in das Volksganze fast durchweg Bahn gebrochen. Der Handwerker hat erkannt, daß er ein Glied dieser Volksgemeinschaft ist.

Oft sind die Gesetze, die das Leben eines Volkes bestimmen, recht geheimnisvoll und können von uns nicht ergründet werden. Dort aber wo die verstandesmäßige Erläuterung aufhört, muß ein unerschütterlicher Glaube einsetzen. Wie gewaltig und einschneidend die Gesetze für ein Volk sind, die wir nicht beeinflussen können, geht einwandfrei aus statistischen Feststellungen über den Geburtenausgleich unter den Geschlechtern hervor. Im allgemeinen werden immer mehr Knaben als Mädchen geboren. Dieser Ueberschuß an Knabengeburten entspricht einer nicht zu begründenden Gesetzlichkeit. Unter der heranwachsenden männlichen Jugend hält der Tod reichlichere Ernte als unter den Mädchen. Ich habe aus dem statistischen Jahrbuch von Preußen eine Anzahl von Zahlen herausgeschrieben und die Verhältniszahl errechnet. Preußen mit fast 40 Millionen Einwohner gibt einen guten Ueberblick. Zuerst habe ich zweimal vier Jahre der Vorkriegszeit ausgerechnet und zwar zuerst die vier Jahre 1904—1907 und dann die vier Jahre 1910—1913. In beiden Fällen beträgt unter den Lebendgeborenen der Ueberschuß an Knabengeburten 2,7 Prozent der Gesamtzahl. Das dritte Jahrviert, welches ich mir errechnet habe, umfaßt die Kriegsjahre 1915—1918. Dort erhöht sich die Prozentzahl des Ueberschusses der Knabengeburten auf 3,2 Prozent aller Lebendgeborenen. In den Nachkriegsjahren 1922 bis 1923 beträgt der Ueberschuß an Knabengeburten sogar 3,5 Prozent aller Lebendgeborenen und in den Nachkriegsjahren 1925—1928 3,2 Prozent. Wenn wir die aus acht Vorkriegsjahren übereinstimmende Zahl des Ueberschusses an Knabengeburten von 2,7 Prozent feststellen, dann kann man bei der Menge der Jahre nicht von einem Zufall sprechen. Man muß vielmehr diese Zahl gewissermaßen als Normalzahl eines notwendigen Ueberschusses an Knabengeburten ansehen. Wenn wir weiterhin feststellen, daß in Kriegs- und Nachkriegszeiten dieser Ueberschuß an Knaben um 0,5 bis 0,8 Prozent gewachsen ist, dann stehen wir vor einem Rätsel, das wir nicht ergründen können. Es ist keinem Menschen möglich im voraus zu bestimmen, ob Knaben oder Mädchen geboren werden

Lebendgeborene eheliche und uneheliche Kinder in Preußen.

Zeit	Lebendgeborene in je 4 Jahren	Davon: Knaben	Davon: Mädchen	Knabenüberschuß Anzahl	Knabenüberschuß % der Lebendgeborenen
4 Vorkriegsjahre 1904—07	5 036 476	2 587 917	2 448 559	139 358	2.7 %
4 Vorkriegsjahre 1910—13	4 769 156	2 450 091	2 319 065	131 026	2,7 %
4 Kriegsjahre 1915—18	2 782 763	1 435 885	1 346 878	89 007	3.2 %
4 Nachkriegsjahre 1920—23	3 616 761	1 872 100	1 744 661	127 439	3,5 %
4 Nachkriegsjahre 1925—28	2 993 430	1 544 526	1 448 904	95 622	3.2 %

sollen. Hier gleicht die göttliche Allmacht in der Natur das Leben und den Lebensstand eines Volkes, das große Verluste an männlichen Volksgenossen hatte, von selbst aus.

Während auf der einen Seite die Zahl der Knabengeburten gestiegen ist, ist die Knabensterblichkeit erheblich gesunken. Dadurch erhöht sich der unergründliche natürliche Geschlechterausgleich. Nach dem Statistischen Jahrbuch 1935 für das Deutsche Reich kamen auf 100 im Kindesalter gestorbene Mädchen 1913 106,8 Knaben, 1933 nur noch 99,7 Knaben.

Diese rätselhaften Feststellungen zeigen uns, daß über dem Leben eines Volkes höhere Gewalten stehen, denen wir uns beugen müssen und, da sie göttlich und gut sind, auch gern beugen wollen. Aus der Feststellung einer solchen Gesetzlichkeit, auf die wir keinen Einfluß haben, ergibt sich die Schlußfolgerung, daß solche Volksgenossen, die sich dem Leben der Gesamtheit des Volkes nicht unterordnen wollen, nicht nur volksfeindlich sind, sondern auch töricht. Mögen diese Egoisten ihr widernatürliches Eigenleben wirklich noch eine geraume Zeit scheinbar erfolgreich führen können. Die göttlichen Gesetze der Natur, welche das Leben eines Volkes bestimmen, werden sich als stärker und größer erweisen, als die unbelehrbaren Egoisten.

Mögen auch die letzten Handwerkskameraden die Tiefe und die Unabwendbarkeit dieser göttlichen Gesetze erkennen, weil sie dann erst begreifen, wie fest sie in der Volksgemeinschaft verwurzelt sein müssen, um selbst als Glieder dieses unlösbaren natürlichen Organismus auf die Dauer leben zu können.

Konrad Winkler, Breslau.

Lieferbedingungen für Möbel und Innenausbau aus Holz.

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL.) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW.) hat in diesen Tagen unter dem Titel

„Lieferbedingungen für Möbel und Innenausbau aus Holz (Gütebedingungen) RAL. 430 B"

eine neue Druckschrift veröffentlicht. Wie bei allen Arbeitsergebnissen des RAL. handelt es sich auch hier um eine sogenannte RAL.-Vereinbarung, d. h. um ein Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen. Der Inhalt der RAL.-Vereinbarung gilt für den Bau von Haus- und Büromöbeln sowie für Innenausbauten aller Art. Die Arbeit umfaßt die drei Hauptabschnitte **Werkstoff, Verarbeitung** und **Vollendungsarbeiten** und behandelt innerhalb der Werkstoffe zunächst das Holz. Außer der Holzfeuchtigkeit wird die Verarbeitungsweise von Blindholz, Sperrfurnieren und Sperrholz allgemein geregelt. Es werden die Ansprüche, die an sichtbare Hölzer zu stellen sind, eindeutig festgelegt und die einzuhaltenden Holzdicken genannt. Als weiterer Werkstoff wird der Leim behandelt. Bei den bereits bestehenden Vorschriften über das Arbeiten mit Warm- und Kaltleim wird auf die Lieferbedingungen des RAL. hingewiesen. Die Bedeutung der Kunstharzleime für Verleimungen, bei denen besondere Ansprüche an die Wasserfestigkeit zu stellen sind, ist hervorgehoben.

Einen breiten Rahmen nehmen die Vorschriften über die Verarbeitung der Furniere (Blind- und Edelfurniere, darunter Maserfurniere usw.) ein. Sodann werden die Behandlung der rohen Oberflächen, das Beizen, Polieren und Mattieren besprochen und die Anforderungen an ein Qualitätserzeugnis genau festgelegt. Dem Bezeichnungsunfug mit sogenannten „polierten" Gegenständen wird durch eine neue Bezeichnungsvorschrift ein Ende gemacht. Gegenstände, deren Außenbearbeitung bestimmten Anforderungen nicht entspricht, dürfen fortan nicht als „poliert" sondern lediglich als „anpoliert" bezeichnet werden. Die Vorschriften schließen mit Hinweisen auf die Art und die Beschaffenheit der anzubringenden Beschläge, Schlösser und Scharnierlappen.

Die neuen Lieferungsbedingungen für Möbel und Innenausbau aus Holz (Gütebedingungen) RAL. 340 B haben ihren besonderen Wert darin, daß sie in Gemeinschaftsarbeit von den interessierten Wirtschaftskreisen mehrfach beraten und schließlich unterschriftlich anerkannt worden sind.

Die Druckschrift ist beim Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdnerstr. 97 zu beziehen zum Stückpreis von 0,40 RM. Bei größeren Bestellungen werden erhebliche Rabattsätze gewährt. Fl.

Handwerkertreffen in Budapest.

In Folge 29 von „Schlesiens Handwerk" kündigten wir eine Fahrt zu einem Handwerkertreffen nach Budapest an. Die Durchführung dieser Reise liegt in Händen des Landeshandwerksmeisters Naumann, Dresden A. 1, Gr. Zwingerstr. 8. Der Anmeldeschluß ist am 3. September 1936. Interessenten an der Teilnahme einer Handwerkerfahrt nach Budapest wenden sich direkt an den Landeshandwerksmeister Naumann, Dresden.

Der Wink der Woche.

„Keep smiling!" sagt ein amerikanisches Sprichwort: „Erhalte Dein Lächeln" — mit anderen Worten: Laß die anderen niemals merken, daß es Dir schlecht geht und Deine Laune unter dem Nullpunkt steht!"

Das europäische Geschäftsleben ist noch nicht so gefühllos geworden, daß man sich von einem geschäftlichen „Pechvogel" einfach entsetzt abwendet, es als eine Zumutung betrachtet, von diesem Manne überhaupt noch Notiz zu nehmen.

Gleichwohl müssen auch wir es uns angewöhnen, der Kundschaft gegenüber das „Gesicht" zu wahren. Der um Arbeit, um gefällige Berücksichtigung demütig bittende Handwerker ist in einzelnen Fällen vielleicht menschlich zu verstehen — ins Geschäftsleben paßt er nicht.

Warum? Nun, lieber Freund, wenn ich einen Auftrag vergebe, so tue ich das, weil ich etwas brauche. Wer meinen Bedarf decken will, hat es nicht nötig, mir als Bettler zu nahen, so etwas verleitet nur zu Mißdeutungen, Preisdrückereien und Schlimmerem. Brauche ich aber nichts und vergebe ich einen Auftrag nur, weil ich mich vom Mitleid breitschlagen ließ — nun, so tue ich das bestenfalls einmal. Der Empfänger der scheinbaren Wohltat hat also höchstens einen Kunden verloren.

Schließlich sind wir ein Stand wie jeder andere, mit ältester Tradition, gesund an Haupt und Gliedern. Haben wir nötig, uns so zu blamieren? Ein Unternehmen, das nicht mehr zu halten ist, wird durch Almosen auch nicht mehr gerettet!

Gütezeichen für handwerkliche Polsterwaren

Verschärfung der Gütebedingungen.

Der Einkauf von größeren Einrichtungsgegenständen ist Vertrauenssache. Ganz besonders gilt das für Polsterwaren und Matratzen, denn hier kann ein gefälliger Bezug schlechte Werkstoffe und Verarbeitungsverfahren verdecken. Daher hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks gerade als **erstes handwerkliches Gütezeichen** das für Polsterwaren herausgebracht. Auf einer kleinen **Karte**, die an handwerklich hergestellten Polstermöbeln und Matratzen von einer gewissen **Mindestgüte** angebracht ist, steht das Gütezeichen: Sattel und Hammer, das **Zeichen des Reichsinnungsverbandes des Tapezierer-, Sattler-, Polsterer- und Dekorateur-Handwerks.** Außerdem sind auf der Karte noch **Einzelheiten über die verwandten Werkstoffe und Verarbeitungsverfahren** nach einem bestimmten Schema eingetragen.

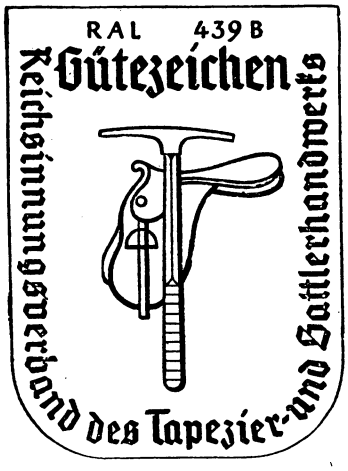

Es sind etwa anderthalb Jahre her, daß der Reichsinnungsverband dieses Gütezeichen eingeführt hat. Es hat sich in seiner ursprünglichen, einfachen Form rasch durchgesetzt und bewährt. So konnte jetzt im Sinne der **Leistungssteigerung** des Handwerks der zweite Schritt getan werden: die **Verschärfung** der Gütebedingungen durch wesentlich strengere, feinere und umfangreichere Vorschriften. Die neuen, jetzt gültigen Lieferungsbedingungen sind übrigens durch Vermittlung des Reichsausschusses für Lieferbedingungen als RAL.-Vereinbarung (Lieferbedingungen RAL. 439 B) festgelegt.

Die **neuen Bestimmungen** sind weit ausführlicher und zerfallen in neun Hauptpunkte. Bei Polstermöbeln ist für das Gestell der Werkstoff, also die Art des Holzes, vorgeschrieben; es muß Hartholz genommen werden. Die Eckverbindungen müssen besonders verleimt sein. Unter „Federung" wird dann genau verlangt, wie die Federn, Gurte und Schnürfäden beschaffen sein sollen, wieviel Federn zu verwenden sind, in welchem Abstande sie angebracht werden und wie sie eingearbeitet sein müssen. Als dritter Punkt steht „Polsterung". Hier sind Polstermaterial, Gewicht der Polsterung, Auflage, Abdeckung genau geschrieben. Weiter wird die Verarbeitung bis hinunter zu Stichlänge, Art der Kanten und Form des Stiches genau angegeben. Ebenso ausführlich folgen dann Erläuterungen über die Beschaffenheit von **Matratzen**, die mit einem Gütezeichen versehen werden dürfen.

Nicht jeder Handwerker wird zur Führung des Gütezeichens **zugelassen**, sondern die Zulassung zur Zeichengemeinschaft ist erst nach einem schriftlichen Antrag möglich, der genau geprüft wird. Wer zugelassen wird, der muß sich schriftlich zur Einhaltung der Gütebedingungen verpflichten. Er erhält das Recht, das Gütezeichen in vergrößerter Form in seinem **Schaufenster** auszuhängen.

Die **Einhaltung der Gütebedingungen** wird vom Reichsinnungsverband des Tapezierer-, Sattler-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks streng überwacht. Sollte ein Handwerker das Gütezeichen gegen die Bestimmungen verwenden, so wird er zur Zahlung einer Geldstrafe gezwungen und kann außerdem vor dem handwerklichen Ehrengericht zur Verantwortung gezogen werden.

Feier des 550jähr. Bestehens der Tischlerinnung Breslau

Photo: Krapp-Breslau.

Bezirksinnungsmeister u. Obermeister Mattern bei einer Ansprache.

Zum 550jährigen Bestehen der Tischlerinnung Breslau konnte der Obermeister der Innung, Bezirksinnungsmeister Eugen Mattern, eine Reihe von Ehrengästen begrüßen. Der Landeshandwerksmeister Schlesien und die Handwerkskammer Breslau waren durch Vizepräsident Fiebiger vertreten. Für den Reichsinnungsverband der Tischler war der stellvertr. Reichsinnungsmeister Pietsch, Berlin, erschienen, für die Reichsbetriebsgemeinschaft 18 Reichsfachschaftswalter Grau, Berlin. Die Partei, der Oberbürgermeister und der Polizeipräsident wurden von Kreisleiter Hansler vertreten.

Die Innung verfügt über eine große Anzahl von alten Innungs-Kleinodien und Urkunden.

Innerhalb 8 Jahren Einmalzahlung

zahlen wir an unsere gesundgebliebenen Mitglieder einen **Gewinn in Höhe von 2½ Monatsbeiträgen,** sofern sie nach § 27 der Allg. Vers.-Bed. gewinnberechtigt sind.

Das beweist, daß der Gefahrengemeinschaft des schles. Handwerks, der schon zehntausende Ihrer Berufskameraden angehören, vollstes Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Wer sich bei uns versichert, ist gut aufgehoben.

Schon für RM. 2.50 monatlich

gewähren wir einem Handwerksmeister **volle Erstattung der Arzt-, Operations- und Krankenhausbehandlungskosten bis zu den tariflich festgelegten Höchstsätzen.**

Freie Wahl zwischen Arzt und Heilkundigen.
Behandlung nicht auf Krankenschein, sondern als Privatpatient.
Keine Leistungseinschränkungen für Familienmitglieder, auch Kinder erhalten die vollen Leistungen.

Fordern Sie noch heute durch den anhängenden Abschnit unsere Tarife, die wir Ihnen dann kostenlos und unverbindlich für Sie übermitteln lassen.

Schlesische Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße Nr. 17

Die berufsständische Krankenversicherungsanstalt des selbständigen schlesischen Handwerks.

Hier abtrennen!

Ich ersuche um Uebersendung Ihrer Prospekte — unverbindlichen Vertreterbesuch.

Herr / Frau / Fräulein ..... Vorname: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Utopie wurde Wirklichkeit

Das rollende Bett und die fliegende Küche.

Graf von Luckner, der kühne Seeheld, erzählt in seinem „Seeteufel" eine ulkige Episode. Als Vollmatrose fuhr er in Vorkriegszeiten über die Meere. Unausschöpfbar wie ringsum die unermeßliche Wasserfläche ist bei anstrengendem Dauerdienst der Appetit der Schiffsbesatzung, primitiv aber, sehr primitiv die Küchenausrüstung der Segelschiffe. Will es das Unglück, so trifft man, wie damals Graf Luckner, auf einen allzu knickrigen Kapitän, und ein ebenso geizigen Koch, der gern eine gute Nummer hätte, sitzt ängstlich auf seinen eßbaren Vorräten. Unserm Freund aber und Vollmatrosen, im Top auf der Bramrahe, knurrt hörbar der Magen. Da werden — ein Wink des Himmels! — die langen Arme des Schiffskochs sichtbar, die ein Tablett voll Pfannkuchen zum Abkühlen aufs Dach der Kombüse schieben. Das sehen, herabrutschen, ranschleichen und die Pfannkuchen in die offene Brust stopfen, ist bei Luckner das Werk eines Augenblicks. Ein bißchen sehr heiß zwar liegen die Dinger auf Brust und Magen. Tut nichts. Vierzehn Pfannkuchen, welch ein Genuß! —

Wer darauf brennt, den fröhlichen Ausklang zu wissen, muß das im „Seeteufel" nachlesen. Hier wird die Episode nur deshalb erwähnt, weil sie ganz nebenbei uns vergegenwärtigt, daß die reichliche und gesunde Verpflegung einer zahlreichen Mannschaft aus räumlich beengter Küche vor dreißig bis vierzig Jahren noch sehr problematisch war. Enorme technische und organisatorische Fortschritte befähigen heute auch kleinste Küchen zu staunenerregenden Leistungen. Wie lange ist's denn schon her, daß wir den einfachen Gaskocher als Konkurrenten des Kohlenherdes mißtrauisch bestaunten? In allen Größen und Kombinationen, bis zum vielflammigen Koch- und Backherd entwickelt, zählt er heute zum kaum noch entbehrlichen Inventar unserer Küchen. Schon erobert — der Dritte im Bunde — die Elektrizität als Wärme- und Heizquelle den Markt. Wer sieht da ein Ende? Bei den zum Kochen erforderlichen Gerätschaften war die Einflußnahme der Technik wohl noch umwälzender. Was ist an Haushaltsmaschinen in den letzten Jahrzehnten nicht alles ersunden worden! Und immer noch überrascht die Industrie mit Neuerungen und Verbesserungen. Menschenhände brauchen mit den zu verarbeitenden Nahrungsmitteln garnicht mehr in Berührung zu kommen. Schneide-, Schäl-, Reibe- und Zerkleinerungsmaschinen übernehmen die Vorbereitungen, Rühr- und Knetmaschinen entlasten von schwerer Arbeit, und in Schnellkochern, Dämpfern und Pfannen verwandelt sich das Rohmaterial im Handumdrehen zu köstlicher Speise. Und dennoch — über allem waltet der Geist, die Kunstfertigkeit des Kochs. Die Maschine beschleunigt den Arbeitsgang, vervielfacht die Leistungsfähigkeit, schafft durch bessere Ausnutzung der Nahrungsmittel wirtschaftlicher, ergiebiger. Die kulinarische Leistung ist und bleibt Sache des Küchenchefs.

Die zu höchster Vollkommenheit gediehene mechanische Ausrüstung der Küche ist aus der neuzeitlich eingerichteten Gaststätte nicht mehr wegzudenken. Raum- und zeitsparend, war sie zusammen mit anderen genialen Erfindungen Grundlage und Ausgangspunkt des rollenden, schwimmenden und fliegenden Hotels. Auch die längste Reise braucht heute keine Unterbrechung der gewohnten Tageseinteilung mehr zu bedeuten. Wer einmal den winzigen Küchenraum eines Speisewagens gesehen hat, wird geneigt sein, an Uebertreibung zu glauben, wenn der Koch ihm die Zahl der Portionen nennt, die er täglich herausreicht. Ein kleines Wunder an ökonomischer Raumausnutzung ist auch die Kabine des Schlafwagens. Dieselben Ueberraschungen bieten Dampfer und Luftschiff. Neuerdings hat man sich sogar der Bewirtschaftung der Flugzeuge zugewandt. Wie lange wird es noch dauern und man reist auch durch die Luft in fliegenden Schlaf- und Speisewagen.

Dergleichen Gedanken werden den Besucher beschäftigen, der auf der vom 12.—20. September in Breslau stattfindenden Schlesischen Gastwirts-, Hotel- und Konditoren-Fachmesse durch den Messehof wandert. Besonders interessiert werden Lebensmittel-, Elektro- und Installateurhandwerker sein. Steigt er zum Obergeschoß hinauf, werden ihm die Mitropa, der Norddeutsche Lloyd und die Hapag, die Zeppelin-Reederei und die Lufthansa durch Modelle und sonstiges Material eine Anschauung davon vermitteln, wie weit die Gastronomie sich in das Verkehrswesen schon Eingang verschaffte. Daß Reisen heute nur Freude und Lust bedeutet, keine Beschwerde mehr ist, ist dieser Entwicklung mit zu danken. Unsere rollenden, schwimmenden und fliegenden Hotels waren an der Hebung des Fremdenverkehrs zweifellos stark beteiligt, leiten Großstädten, Kurorten und Gebirgen den internationalen Fremdenstrom zu. Als Staaten und Erdteile verbindende Mittler tragen sie dazu bei, daß die vielen tausend Betriebe des deutschen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf festem, gesundem Grunde stehen.

Reichswirtschaftsminister zur Ankündigung von Sommerpreisen.

Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 191 vom 18. 8. 36 bringt folgende Verlautbarung:

Verschiedentlich haben sich Geschäfte über unlauteren Wettbewerb beschwert, der durch die mißbräuchliche und irreführende Verwendung der Bezeichnung „Sommerpreise" in der Werbung verübt wurde. In einem Schreiben an die Reichswirtschaftskammer beschäftigt sich der Reichswirtschaftsminister mit diesen Dingen. Er sagt dazu u. a., wenn diese „Sommerpreise" wie es vielfach den Anschein habe, nicht günstiger seien als die in den übrigen Jahreszeiten, dann könnte diese Täuschung des Publikums den Tatbestand des § 4 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb erfüllen. Aber auch, wenn tatsächlich Preisvorteile geboten würden, liege in der Ankündigung von Sommerpreisen möglicherweise eine Umgehung der Anordnung des Ministers über Sommer- und Winterschlußverkäufe. Die Ankündigung könne so verstanden werden, als ob zu den Sommerpreisen Waren der vorhergegangenen Wintersaison besonders günstig abgesetzt würden. Der Minister hält dieses Verfahren ganz besonders dann für unerwünscht, wenn auf diese Weise Waren, die an den Sommerschlußverkäufen nicht teilnehmen, zum Verkauf gestellt werden. Schließlich weist er noch darauf hin, daß auch das Rabattgesetz hierbei verletzt werden könne. Er bittet schließlich die Reichswirtschaftskammer, den Mißbrauch der Bezeichnung „Sommerpreise" zu unterbinden.

Besuch bei der Technischen Prüfstelle für das Handwerk in Breslau.

Wi—. Die Technische Prüfstelle steht unter Leitung des Professor Gottwein von der Technischen Hochschule. Ihm zur Seite stehen Dipl.-Ing. Piest und als Chemikerin Frl. Dr. Kühnel.

Nach einer anregenden Aussprache im Arbeitszimmer von Professor Gottwein schritten anläßlich eines Besuches der technischen Prüfstelle für das schlesische Handwerk Vizepräsident Fiebiger, 1. Syndikus Dr. Klingspor, Dipl.-Ing. Flacker, der Leiter der Gewerbeförderungsstelle Breslau, Kassenoberinspektor Ihlefeld und Hauptschriftleiter Winkler unter Führung von Professor Gottwein, Dipl.-Ing. Piest und Frl. Dr. Kühnel zur Besichtigung der technischen Prüfstelle. Was wir dort sehen und erleben durften, war eine angenehme Ueberraschung. Die Technische Prüfstelle genießt den Ruf, die bsteingerichtete technische Prüfstelle für das Handwerk in Deutschland zu sein. Diesen Ruf genießt sie aber auch mit vollem Recht. Es ist zu bedauern, daß unsere Handwerker diese ausgezeichnete Prüfstelle nicht alle durch Augenschein kennen lernen. Wir wollen in einer der nächsten Folgen von „Schlesiens Handwerk" eine Reihe von Abbildungen der wichtigsten Prüfmaschinen und -Geräte zu bringen, damit unsere Leser einen annähernden Ueberblick bekommen, was für eine wertvolle Hilfe dem Handwerk mit der Technischen Prüfstelle zur Verfügung steht.

Da zeigte uns Dipl.-Ing. Piest ein Stück Holz mit einer riesigen drei Wochen alten Wucherung von Hausschwamm. Der Tischler, welcher diese Probe eingesandt hatte, hatte eine feuchte Wand mit Holz verkleidet. Er meinte es gut, indem er das Holz mit Firnis bestrich. Aber das war gerade bei Hausschwamm fehlerhaft. Ein Holzhändler hatte einem Tischler wurmstichiges Furnierholz als handelsüblich angeboten. Eine von einem Tapezierermeister eingesandte Probe zeigte, daß beim Waschen eines Vorhangstoffes das Kunstseidengewebe so verlor, daß die Haltbarkeit um über 75 Prozent nachließ. Eine solche Minderung der Haltbarkeit darf nicht vorkommen. Die Lieferfirma ist für den Schaden verantwortlich. Buntes Leder zum Bezug von Sesseln war nicht lichtecht. Hätte der Meister vor Ankauf die technische Prüfstelle in Anspruch genommen, wäre ihm ein wirtschaftlicher Schaden erspart geblieben. Eine Schneiderin nähte feingewirkten Stoff mit gewöhnlichen Nähnadeln. Die Nadeln waren viel zu grob und wirkten zerschlagend auf das Gewebe. Proben mit sehr feinen Nadeln zeigten, daß ein solches feines Wirkgewebe genäht werden kann. Das sind nur einige Beispiele von eben eingegangenen Vorfällen.

Die Technische Prüfstelle arbeitet hauptsächlich auf vier Gebieten:

1. nimmt sie in ihren eigenen Räumen Prüfungen vor;
2. werden Prüfungen an Ort und Stelle gemacht (z. B. beim Bauhandwerk);
3. reist Dipl.-Ing. Piest zu Innungen in die Provinz und hält Vorträge; 4. werden Gutachten gemacht.

Sehr oft werden die Arbeiten der Prüfstelle dadurch gehindert, daß die Handwerker zu wenig Probenmaterial einsenden. Da die Prüfungen auf verschiedenen Gebieten stattfinden, muß natürlich auch hinreichend Material vorhanden sein.

An einer anderen Stelle wurde uns gezeigt, wie die Wasserdurchlässigkeit von Dachziegeln geprüft wird. Ein Mitglied des Kraftfahrzeughandwerks hatte ein Präparat zum Imprägnieren von Rolldächern für Autos eingeschickt. Eine Reihe von Versuchen hatte ergeben, daß das an sich teure Imprägnierungsmittel wertlos ist. Eine Zerreißmaschine ließ an einer Skala ablesen, welche Reiß- und Dehnfähigkeit Stoffe haben. Eine andere Zerreißmaschine zeigte die Reiß- und Dehnfähigkeit von Garn und Zwirn. Unter einer Quarzlampe konnte man auf Stoffen Fremdkörper feststellen, die mit bloßem Auge nicht zu sehen waren. In einem Ofen, dessen Temperatur sich automatisch reguliert, wurde Mehl verbrannt. Auf diese Weise stellt man den Aschengehalt des Mehles fest. Ein anderer Apparat dient zur Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes. Sehr präzise gearbeitet ist ein Apparat, in dem die Dichte von Oelen und anderen Flüssigkeiten nachgeprüft wird.

Im chemischen Laboratorium wurden uns einige interessante Experimente gezeigt. So zeigte man uns, wie der Teerinhalt in Dachpappen festgestellt wird, indem man die Dachpappe in bestimmten Geräten mit Benzin auswäscht. Tierische Wolle hat die Eigenschaft, sich in einer bestimmten chemischen Lösung aufzulösen. Um nun festzustellen, wieviel tierische Wolle und wieviel Baumwolle ein Mischgewebe hat wird dieses Experiment angewandt. Trinkwasser-Untersuchungen sind an der Tagesordnung.

Reichen die Apparate der Technischen Prüfstelle nicht aus, dann stellt Professor Gottwein die Prüfmaschinen seiner Maschinenbaustelle bei der Technischen Hochschule zur Verfügung. Uns wurde z. B. gezeigt, welche Belastungs- bezw. welche Reißfähigkeit ein runder Stahlstab hatte. Der Stahlstab wurde zwischen zwei Backen eingespannt. Bei einer Reißbelastung von 12 000 Kilogramm war noch nichts zu sehen und bei einer Belastung von 12 500 Kilogramm riß der 1 Zoll starke Stahlstab auseinander. Daraus kann man erkennen, was der Stahl qualitativ wert ist.

Es ist unmöglich, alle Maschinen und Geräte zu schildern, welche dem Handwerk bei der Technischen Prüfstelle dienen. Wir konnten feststellen, daß die Technische Prüfstelle für das Handwerk in Breslau ausgezeichnet ausgestattet ist, daß sehr viel und intensiv gearbeitet wird und daß das schlesische Handwerk froh sein kann, diese Prüfstelle in Anspruch nehmen zu können. Nach dem Rundgang blieben wir mit Professor Gottwein, Dipl.-Ing. Piest und Frl. Dr. Kühnel noch einige Stunden in angeregter Unterhaltung zusammen.

Architektentagung in Leipzig.

Die Ausstellung „Kunst und Kunsthandwerk am Bau", die in die Leipziger Baumesse eingegliedert ist und zusammen mit der Herbstmesse am 30. August eröffnet wird, hat die Aufgabe, zu zeigen, wie der Erlaß des Reichsministers Dr. Goebbels, jeweils einen Teil der Bausumme für künstlerische und kunsthandwerkliche Arbeiten zu verwenden, praktisch durchgeführt werden kann. Ergänzend tritt neben die Ausstellung eine **Vortragsreihe** am Montag, 31. August 1936, die die traditionelle Reihe der Leipziger Baumessetagungen fortsetzt. Leiter der diesjährigen Herbsttagung ist der Leiter der erwähnten Ausstellung und Vorsitzende des Deutschen Werkbundes, Dr. Gretsch, Stuttgart. Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Leipziger Meßamts, Dr. Raimund Köhler, spricht Baurat Schulte-Frohlinde, der Architekt der Deutschen Arbeitsfront, über „Baukultur im heutigen Deutschland". Den zweiten Vortrag hat der Erbauer des Reichsluftfahrtsministeriums und anderer bedeutender Anlagen der Luftfahrt, Professor Sagebiel, Berlin, übernommen; sein Thema lautet **„Kunst und Kunsthandwerk** bei Sonderbauten der Luftfahrt". Die Reihe schließt mit einem Vortrag von Ministerialrat Poeverlein, München: **„Künstlerische und kunsthandwerkliche Arbeiten an öffentlichen und Privatbauten".**

Gesundung des Handwerks.

Jahresumsatz wieder auf 14 bis 15 Milliarden RM. gestiegen.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks erstattet jetzt Bericht über seine Tätigkeit vom 1. Juli 1934 bis zum 31. Dezember 1935. Er weist auf die gewaltigen Fortschritte hin, die in dieser Zeit auf dem Gebiet des Handwerkswesens erzielt worden sind. Er stellt mit Befriedigung fest, daß im Verfolg der allgemeinen wirtschaftlichen Belebung auch die Handwerkswirtschaft einen erheblichen Aufschwung erlebt hat. Nach neuen Berechnungen ist der Umsatz des Handwerks, der von den 22 Milliarden RM. in den Jahren vor der Krise bis 1933 auf 9 bis 10 Milliarden abgesunken war, bereits wieder auf etwa 14 bis 15 Milliarden RM. gestiegen. Das Handwerk werde weiter bemüht sein, seine Leistungen zu steigern.

Die Bautätigkeit im ersten Halbjahr 1936.

Nach den Mitteilungen in „Wirtschaft und Statistik" hat die Bautätigkeit im ersten Halbjahr 1936 einen größeren Umfang angenommen als im Vorjahr, obwohl in verschiedenen Gegenden ungünstige Witterung den Beginn und die Fortführung von Bauten verhältnismäßig lange verhinderten. Die Bauanträge (nach Angaben aus 95 Groß- und Mittelstädten) und die Bauerlaubnisse für Wohnungen in Neubauten haben um 66,4 bezw. 73,6 Prozent zugenommen. Bei dem Baubeginn ergab sich eine Steigerung von 73,9 Prozent und bei den Bauvollendungen um 43,7 Prozent. Der Ausfall an Umbauwohnungen ist nach diesen Berichten durch die Neubautätigkeit völlig wettgemacht worden. Aus den Untersuchungen über die Bautätigkeit in 95 Groß- und Mittelstädten geht hervor, daß 82 Prozent mehr Wohnungen fertiggestellt wurden als im ersten Halbjahr 1935. In stärkerem Umfange als im ersten Halbjahr 1935 trat in den ersten Monaten des Berichtsjahres der Wohnungsbau mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hervor. 46 Prozent (1935: 37,2 Prozent) aller neu ersteliten Wohngebäude wurden unter Zuhilfenahme öffentlicher Kredite gefördert. Das Schwergewicht des Wohnungsbaues lag wiederum bei den privaten Bauherren.

Modenschau zur Olympiade.

Die Modezentrale des deutschen Damenschneiderhandwerks zeigte den vielen in- und ausländischen Gästen, die zur Zeit der Olympischen Spiele in Berlin waren, in einer großen Modenschau am Dienstag, dem 4. August 1936, nachmittags und abends im großen Festsaal bei Kroll die Arbeit des deutschen Damenschneider- und Putzmacherhandwerks. Aus dem ganzen Reich waren die führenden Betriebe an dieser Veranstaltung der Modezentrale beteiligt. Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt hatte die Schirmherrschaft übernommen, und zahlreiche Ehrengäste erschienen dazu. Sie haben erkannt, daß unser modeschaffendes Handwerk versucht, die modischen Anregungen aus dem Ausland umzuformen zu Schöpfungen, die deutsche Eigenart bewahren und doch auf dem Weltmarkt Geltung behalten. In ihrer Ansprache teilte Frau Agnes Schulz, Reichsinnungsmeisterin des Damenschneiderhandwerks und Leiterin der Modezentrale, einige Zahlen aus der erfolgreichen Arbeit der Zentrale mit: in nicht viel mehr als einem Jahr hat diese mehr als 650 Modellschauen durchgeführt. Allein in Dresden erschienen zu zwei derartigen Veranstaltungen fast 6000 Besucher. 154000 Betriebe sind dem Reichsinnungsverband angeschlossen, von denen sich die führenden an den Modellschauen beteiligen. Den anderen bieten die Vorführungen Anregung und Vorbild, wenn sie überall im Reich gezeigt werden. Auch für die „Olympia-Modenschau" liegen bereits Bestellungen für 300 weitere Vorführungen vor.

Der Gesang.

Singe, wem Gesang gegeben
Und wem nicht, der sing erst recht,
Geht's auch schief und geht daneben,
Wird dem Kenner dabei schlecht,

Braucht Dich dieses wenig kümmern,
Denn Dir selbst wird froh und leicht,
Siehst die Welt in rosa schimmern,
Alle Sorge Dir entfleucht.

Wenn die Töne so entschweben,
Aufwärts nach des Pindars Höh'n,
Wirst Du auch den Blick erheben,
Und die Welt ist plötzlich schön.

Dir wird froh und immer froher,
Herz und Seele sind voll Licht,
Selbst ein Mensch, ein gänzlich roher,
Stört Dir nicht das Gleichgewicht.

Scheint das Leben sonst ein Banges,
Schaust Du meistens trübe drein,
Auf den Flügeln des Gesanges,
Da entschwindet jede Pein.

Will Dein Werk Dir nicht gelingen,
Sing ein Lied aus froher Brust,
Und du wirst den Hammer schwingen,
Wiederum mit neuer Lust.

Kannst das Glück Du nicht erwischen,
Ist es Dir durchaus nicht hold.
Haut das Schicksal Dir dazwischen,
Kommt es anders als gewollt,

Freund, laß Dich nicht niederdrücken
Singe froh und habe Mut,
Um so leichter wird Dir's glücken,
Einmal doch wird alles gut.

Singe, wem Gesang gegeben,
Geht's auch schief und noch so schlecht,
Der Gesang verschönt das Leben,
Und der Lebende hat recht.

Werner Lessing

Gehen die Anordnungen der Wohnungsaufsichtsbehörde weiter wie die der Polizeibehörde?

Ein Hausbesitzer B. war zur Beseitigung von Wohnungsmängel aufgefordert worden. Er kam der Verfügung der Wohnungsaufsichtsbehörde nicht nach, da keine Gefahr gemäß § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes in Frage komme. B. rief schließlich ohne Erfolg das Oberverwaltungsgericht an, welches u. a. grundsätzlich ausführte, die betreffende Verfügung sei auf Grund des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 und der in Betracht kommenden Wohnungsordnung ergangen und zwar nicht als polizeiliche Verfügung, sondern als Anordnung der Wohnungsaufsichtsbehörde, deren Befugnisse viel weiter gehen als die der Polizeibehörde. Es komme darauf an, ob eine Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Benutzung den erforderlichen Anforderungen entspreche. Es stehe fest, daß Wohnungsmängel vorhanden seien, über welche sich der Mieter mit Recht beklagt habe. Die angegriffene Anordnung überschreite nicht die Grenzen des Wohnungsgesetzes; das Wohnungsamt habe sich in dem Rahmen gehalten, welcher von dem Wohnungsgesetz rechtswirksam gezogen worden sei. (Aktenzeichen: IV. C. 87. 35. — 199. 3. 36).

Zur Steuerfreiheit bei Wohnungsneubauten.

Von Dr. Heinrich Brinkmann, Hildesheim.

Nach den neuesten Vorschriften ist für Kleinwohnungen die Frist, bis zu welcher dieselben bezugsfertig werden müssen, bis zum 31. 3. 1937 verlängert worden. Die Frist verlängert sich bis zum 31. 5. 1937 für solche Kleinwohnungen, die bis 31. 12. 36 im Rohbau beendet werden. Im Sinne der Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten ist ein Wohngebäude dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau soweit gefördert ist, daß den Bewohnern dieses Neubaus zugemutet werden kann, das Haus zu beziehen. Somit dürfte die Genehmigung der Baupolizei zum Beziehen des Hauses für die Entscheidung über die Steuerbefreiung nicht bindend sein. Kleinwohnungen sind Wohnungen mit einer nutzbaren Wohnfläche von höchstens 75 Quadratmetern, die bei kinderreichen Familien unter Umständen bis zu 90 Quadratmeter betragen darf.

Für Eigenheime gilt die bisherige Regelung. Danach besteht für die bis 31. 3. 1939 bezugsfertig gewordenen Eigenheime Steuerbefreiung bis Ende des Jahres 1943, bezw. soweit die Vermögenssteuer und Grundsteuer in Frage kommt, bis zum 31. März 1944. Eigenheime dürfen höchstens zwei Wohnungen enthalten und müssen vom Eigentümer, und zwar mindestens zur Hälfte selbst bewohnt werden. Ihre nutzbare Wohnfläche darf 150 Quadratmeter nicht übersteigen, auch wenn noch eine zweite Wohnung eingebaut ist. Auch hier ist lediglich bei kinderreichen Familien eine Ausnahme möglich. Zur nutzbaren Wohnfläche rechnen Wohn- und Schlafräume, sowie die Küche. Nicht miteinbegriffen werden danach Nebenräumlichkeiten, wie Flur, Treppe, Balkon, Speisezimmer, Abort u. ähnliches. Sie dürfen jedoch nicht die ortsübliche Größe überschreiten.

Aus dem Gesetz geht einwandfrei hervor, daß nicht nur das Gebäude als solches, sondern auch der mitumfaßte Hofraum und Garten unter die Steuerfreiheit fallen. Gebäude, die auch gewerbliche Räume enthalten, unterliegen ebenfalls der steuerlichen Vergünstigung, allerdings wird der gewerbliche Teil hiervon ausgeschlossen.

Nach den Bestimmungen für Kleinwohnungen sind steuerbegünstigt nicht nur diejenigen, für deren Rechnung der Bau errichtet wurde, sondern auch die Erwerber solcher steuerbefreiter Kleinwohnungen. Beim Eigenheim geht die Vergünstigung nur auf denjenigen Erwerber über, der dasselbe im vollen Umfange oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnt.

Mit Rücksicht auf bestehende Zweifel sei hervorgehoben, daß die Steuerbefreiung die Einkommensteuer, die Vermögenssteuer und die Grundsteuer umschließt. Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, Einzelheiten zu erwähnen. Darauf aufmerksam gemacht sei lediglich, daß man älteren, mittleren und neueren Neuhausbesitz unterscheidet. Je nachdem das Grundstück unter die eine oder andere Gruppe fällt, ergibt sich eine etwas unterschiedliche Behandlung, die sich u. a. in dem Umfang der Niederschlagung der genannten Steuerarten äußert. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß auch die Steuerbefreiung nur auf Antrag von dem jeweils für das Baugrundstück zuständigen Finanzamt ausgesprochen wird. Es dürfte daher ratsam und zweckmäßig sein, sich bereits vor Durchführung des Hausbauplanes mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen, um von vornherein jeden Fehler zu vermeiden. Gegen eventuell ungünstige Bescheide des Finanzamts ist der Beschwerdeweg an das Landesfinanzamt gegeben. Die Entscheidung des Landesfinanzamts ist endgültig; sie bindet sowohl die Finanzgerichte als auch die Veranlagungsstellen.

Die gerade einige Zweifelsfragen hervorhebenden, in keiner Weise erschöpfenden Ausführungen zeigen, welche Möglichkeiten grundsätzlich auf dem Gebiete des Wohnungsneubaus in steuerlicher Hinsicht bestehen. Den dieserhalb geführten recht interessanten Auseinandersetzungen muß wie im ganzen Steuerrecht der Grundgedanke des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zugrundeliegen, nach dessem ersten Paragraphen die Steuergesetze in ihrer Gesamtheit nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind. Der Gedanke der Gemeinschaft bricht sich auch auf diesem zu allen Zeiten so heiß umstrittenen Gebiet immer mehr Bahn. Nach dieser Richtung ergangene Entscheidungen des Reichsfinanzhofes — so z. B. diejenige vom 24. 6. 1936 IV A. 52/36 — können mit zur Verwirklichung dieser Volksverbundenheit und Volksgemeinschaft beitragen, sodaß ein jeder sich darüber im klaren ist, daß er von dieser durch Blut und Boden verbundenen Gemeinschaft nur soviel fordern kann, als er selbst zu opfern bereit ist.

Ausführungsfristen müssen ausreichend bemessen sein.

Auf die nachteiligen Auswirkungen unzureichender Ausführungsfristen bei der Vergebung öffentlicher Aufträge weisen der Reichs- und Preußische Arbeitsminister und der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in einem gemeinsamen Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen eindringlichst hin. Danach müssen bei der gegenwärtigen Arbeitslage stoßartige Arbeitsanhäufungen in einzelnen Unternehmungen oder Wirtschaftszweigen unter allen Umständen vermieden werden, weil geeignete Arbeitslose vielfach nicht mehr vorhanden sind und die kurzen Ausführungsfristen daher nur durch Heranziehung anderwärts beschäftigter Facharbeiter oder durch Arbeitszeitverlängerungen eingehalten werden können. Dagegen sprechen aber dringende Gründe des Arbeitseinsatzes und des Arbeiterschutzes und die etwaigen Rückwirkungen auf das Lohn- und Preisgefüge. Auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollten den Betrieben grundsätzlich langfristige Dispositionen ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen die öffentlichen Aufträge in arbeitsstille Zeiten gelegt werden. Im Interesse der Sicherstellung der deutschen Rohstoffversorgung sollen unter allen Umständen Auslandsaufträge den Vorrang vor den öffentlichen Aufträgen erhalten. Die Beschaffungsstellen sollen erneut angewiesen werden, in die Lieferverträge einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen, wonach die Auftraggeber verpflichtet werden, sofort die Verlängerung der Lieferfrist für den öffentlichen Auftrag vorgesehenen Frist die Ausführung oder die Hereinnahme eines Auslandsauftrages bei der Lieferantin selbst oder bei einem ihrer Unterlieferanten unmöglich gemacht wird.

Aus den vorgenannten Gründen bitten die beiden Reichsminister dringend, auf ausreichende Bemessung der Ausführungs- und der Angebotsfristen bei den Vergebungen besonders zu achten. Zwar müßten bei denjenigen öffentlichen Aufträgen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub vertragen, gewisse Unzuträglichkeiten in Kauf genommen werden; Vergebungen mit übermäßig kurzen Lieferfristen sollten aber ausschließlich auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen sie aus zwingenden Gründen unabweisbar nötig sind. (2172/DAtp)

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

1049. Haftpflicht bei Dachdeckerarbeiten.

Frage: Ich habe 1933 und 1934 die hier gebaute Stadtrandsiedlung eingedeckt, die Dachsteine wurden durch mich geliefert, Kalk, Sand lieferte die Stadtverwaltung. Jetzt wird beobachtet, daß der Kalk an den Firsten hier und da etwas abbröckelt. Die Siedler stellen den Antrag bei der Stadtverwaltung, die ausgebröckelten Stellen wieder neu zu machen. Jetzt verlangt die Stadtverwaltung von mir unentgeltlich den First an der Stadtrandsiedlung zu erneuern, ich lehnte dieses Verlangen ab mit der Begründung, für bauseitig geliefertes Material leiste ich keine Garantie. Der Bausand war etwas schlüffig, ich habe damals bei der Herstellung der Dächer den Sand beanstandet, es wurde von der Bauleitung gesagt, angefahren wird kein Sand, es muß der Sand, der dort auf der Baustelle vorhanden ist, verarbeitet werden. Zement wurde mir von der Bauleitung verboten zu nehmen, es mußte alles recht billig sein. Dafür habe ich Zeugen. Da in unserer Stadt jetzt eine neue Verwaltung ist, die von dem damaligem Hergang nichts weiß, steht das Stadtbauamt auf dem Standpunkt, ich müßte auch für das von mir nicht gelieferte Material Garantie leisten. Es wurde mir sogar angedroht, wenn ich es nicht mache, ich keine Arbeiten mehr von der Stadt bekommen kann. Wie ist die Rechtslage?

Als Kalk mußte ich den vorhandenen Weißkalk zum Decken nehmen. W. K. in M. Bez. Liegn.

Antwort: Da Sie nicht, wie es sich gehört hätte, den Ihnen zur Verarbeitung aufgegebenen Sand schriftlich und ordnungsmäßig bei dem Auftraggeber beanstandeten, und auch die Verantwortung, für die sich daraus ergebenden Schäden schriftlich ablehnten, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als die Folgen, die sich im Laufe der Zeit durch die Verarbeitung des ungeeigneten Sandes ergeben haben, zu tragen. Die Zeugen, die Sie jetzt für Ihre Behauptung beibringen wollen, daß Sie die Bauleitung veranlaßt hat trotz Ihrer Bemängelung den ungeeigneten Sand zu verwenden, werden mit Sicherheit von der Stadtverwaltung abgelehnt werden, und das erscheint uns auch durchaus berechtigt.

Unter der Voraussetzung, daß der Ihnen gleichfalls gelieferte Weißkalk zu Dachdeckerarbeiten geeignet war, stand es Ihnen ja übrigens frei, den ungünstigen Einfluß des schliefigen Sandes auf den Mörtel durch Beimischung einer größeren Menge Weißkalk auszugleichen.

Wir empfehlen Ihnen sehr, da wir annehmen, daß der Umfang der von Ihnen verlangten Instandsetzungsarbeiten nicht für Ihre Verhältnisse besonders bedeutend ist, den berechtigten Ansprüchen der Stadtverwaltung nachzukommen, da Ihnen ja unter allen Umständen daran liegen muß, daß Sie in Zukunft nicht von weiterer Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung ausgeschlossen werden.

In der Folge empfehlen wir Ihnen aber unbedingt berechtigte Bemängelungen der Ihnen zur Verarbeitung gelieferten Baustoffe schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen und die Verantwortung abzulehnen. Derartige wichtige Mitteilungen mündlich an einen möglicherweise zur Empfangnahme der Haftpflichtablehnung gar nicht einmal Berechtigten abzugeben ist wertlos.

1050. Bezahlung von technischen Leistungen.

Frage: In unserer Gemeinde wird ein Feuerlöschgeräte-Raum mit Steigerturm errichtet. Im Herbst 1935 erhielt ich vom Bürgermeister den Auftrag einen Kostenanschlag mit Zeichnung für die Provinzial-Feuerversicherung anzufertigen, als Beihilfe zum Bau. Der Bau wurde von mir veranschlagt zu RM. 3 200.—. Eine Beihilfe ist von RM. 700.— zugesagt. Im Juni d. Js. ist mir wieder der Auftrag erteilt, die Bauzeichnungen anzufertigen. 8 Tage später, am 16. Juni kam der Bürgermeister zu mir und sagte: „Der Bau wird größer ausgeführt, dementsprechend machte ich wieder 3 neue Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Festigkeitsberechnung und sämtliche schriftlichen Arbeiten für die Berufsgenossenschaft. Für meine letzte Arbeit soll ich RM. 10.— bekommen. Nun sind Kostenanschläge angefordert worden. Der Bau ist an eine auswärtige Firma vergeben worden, weil dieser Bauunternehmer RM. 200.— billiger war als ich. Vor dem Anfertigen der Zeichnung war ich noch mit meinem Motorrade mit dem Bürgermeister in einem anderen Dorf dort das Gerätehaus besichtigen. Der Bau wird nach meiner Zeichnung gebaut.

Ich bitte doch höflichst, was steht mir zu für meine ersten Arbeiten, die ich alle gemacht habe? 1. hat doch die Gemeinde durch meine Arbeit den Zuschuß bekommen, 2. die ganze Planverfassung ist von mir erfolgt, 3. die Gemeinde kann doch nicht verlangen, daß ich dieses alles gratis mache, wo der Bau einer Konkurrenzfirma zugesprochen ist. Habe auch stets meine Steuern pünktlich abgeführt. Will gar keinen übermäßigen Preis verlangen, um kein böses Blut zu erregen, doch jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

A. P. in M. Bez. Liegn.

Antwort: Sie haben zum Zwecke der Erlangung einer Beihilfe zur Errichtung eines Feuerlöschgeräteraumes mit Steigeturm im Herbst 1935 vom dortigen Bürgermeister den Auftrag zur Anfertigung von Zeichnungen und Kostenanschlag, und dazugehörigen Unterlagen erhalten. Unter der Voraussetzung, daß die Gesamtherstellungskosten (nicht nur die reinen für die Ausführung durch Sie in Frage kommenden Baukosten) RM. 3 200.— betragen haben, stehen Ihnen hierfür rund 35% von 4% von RM. 3 200.— zu, also rund RM. 45.—.

Im Sommer dieses Jahres ist Ihnen offenbar der Auftrag erteilt worden, für die baupolizeiliche Genehmigung die erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Bevor Sie diesen Auftrag ausführten hat Ihnen der Bürgermeister mitgeteilt, daß das Bauvorhaben in größerem Umfange zur Ausführung kommen solle, und daraufhin haben Sie die gleichen Unterlagen, wie bereits einmal, aber für die erweiterte Ausführung angefertigt. Hierfür stehen Ihnen weitere 35% von 4% von der nicht angegebenen Herstellungssumme für die vergrößerte Ausführung zu.

Den Ihnen für Ihre Arbeit angebotenen Betrag, der als Entschädigung für Ihre Leistungen, falls dieselben einwandfrei waren, nicht im geringsten anzusprechen ist, können Sie selbstverständlich ablehnen.

Der Bürgermeister hat nunmehr die erforderlichen Arbeiten ausgeschrieben und sich zur Vergabe an eine andere Firma entschlossen, weil diese ein billigeres Angebot abgegeben hat als Sie. Es ist selbstverständlich, daß Sie hiergegen keine Einwendungen erheben können. Wenn der Bürgermeister glaubt die Vergabe an einen nicht ortsansäßigen Unternehmer verantworten zu können, so ist dies seine Sache. Der Bürgermeister kann aber nicht verlangen, daß Sie Ihre erheblichen Aufwendungen ohne eine angemessene Vergütung herstellen sollen, und er hat für die ordnungsmäßige und angemessene Bezahlung Ihrer Leistungen zu sorgen. Schicken Sie ihm eine Rechnung für Ihre

Aufwendungen auf Grund der vorstehenden Ausführungen, und stellen Sie zur Bezahlung Ihrer Forderung eine Frist. Nach fruchtlosem Ablauf beschweren Sie sich zweckmäßig wegen nicht erfolgter Bezahlung bei dem zuständigen Landrat, der zweifellos für Regelung der Angelegenheit sorgen wird. Im anderen Falle müßten Sie leider die Gemeinde verklagen. Bt.

1051. Wann muß ich mir die Beschlagnahme von Räumen gefallen lassen, wie erreiche ich eine Abhilfe?

Frage: In unserem Landgrundstück ist vor zwei Jahren von dem dortigen Amtsvorsteher ein ehemaliger Stall zur Unterbringung einer obdachlosen Familie beschlagnahmt worden.

Jetzt nach zwei Jahren sitzt die Familie, die inzwischen auf 6 Köpfe angewachsen ist, noch in dem Raume. Eine form- und fristgerechte Beschwerde wurde von mir bald nach der Beschlagnahme an den Amtsvorsteher und Landrat eingereicht.

Trotz mehrerer Anmahnungen und weiterer Beschwerden wegen dem unbotmäßigen Verhalten der Zwangsmieter erhielt ich endlich, jetzt nach 2 Jahren vom Landrat die Mitteilung: „Daß in Aussicht genommen ist, die Familie anderweitig unterzubringen." Ich befürchte aber, daß nach dem bisherigen Verhalten der zuständigen Behörden eine Abänderung noch lange auf sich warten läßt.

Das Grundstück ist 18 Jahre in unserem Besitz und soll verkauft werden. Der Käufer macht den Kauf von der Freimachung des Raumes durch den Zwangsmieter abhängig. Meine Mutter ist jetzt 78 Jahre und wohnt allein in dem Hause. Die Beschlagnahme erfolgte s. Zt. plötzlich abends gegen 8 Uhr durch den Amtsvorsteher und Gendarmen. Der Raum war teilweise belegt. Die Sachen wurden auf den Hof gestellt. Meine Beschwerde blieb bis heute erfolglos.

Die zuständige Polizeibehörde mußte doch selbst Räume herrichten lassen. Es sind mehrere Gasthäuser am Ort, in welchen die Leute vorübergehend untergebracht werden könnten. Muß ich mir das Verhalten des Amtsvorstehers und der zuständigen Behörden weiter gefallen lassen? Was kann ich tun? Diebstähle, Sachbeschädigungen und Beleidigungen seitens des Zwangsmieters sind an der Tagesordnung. Meldungen sind zwecklos. Um verkaufen zu können, muß der Raum frei sein. Auch wird dieser selbst benötigt zur Unterbringung von Gerätschaften und der Obsternte. Wo kann ich mich hinwenden, um Abhilfe zu schaffen?

G. F. in B. Bez. Bresl

Antwort: Mit der Außerkraftsetzung des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. April 1933 hat die Zwangsbewirtschaftung der Wohnräume durch die Gemeinden aufgehört. Seit dieser Zeit dürfen Wohnräume nicht mehr beschlagnahmt werden, auch entfällt der Abschluß von Zwangsmietverträgen. Dagegen hat auch weiterhin die Polizei auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen das Recht, Privaträume zwangsweise in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist aber das Vorliegen eines Notstandes, d. h. es muß dem Obdachlosen infolge seiner Obdachlosigkeit eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben drohen, und diese Gefahr muß sich auf keine andere Weise als durch die zwangsweise Einweisung in tunlichst leerstehende Räume beseitigen lassen. Es darf aber nur eine vorübergehende Obdachlosigkeit behoben und dem Obdachlosen ein notdürftiges Unterkommen und nicht eine der Familie entsprechende Dauerwohnung verschafft werden. Vor der Beschlagnahme hat die Polizei auf das sorgfältigste festzustellen, daß eine andere Möglichkeit zur Unterbringung des Obdachlosen nicht gegeben ist. Ob und inwieweit diese gesetzlichen Voraussetzungen im einzelnen bei der Beschlagnahme des ehemaligen Stalles erfüllt waren, läßt sich nur bei genauer Kenntnis der damaligen, örtlichen Verhältnisse entscheiden. Eine willkürliche Beschlagnahme liegt offenbar nicht vor. Selbst wenn eine fehlerhafte Amtshandlung vorgenommen sein sollte, haben sie nicht das Recht der Klage vor dem ordentlichen Gericht, sondern sind auf den Beschwerdeweg (Landrat, Regierungspräsident usw.) und die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht angewiesen, bei der Sie insbesondere auf die Unzulässigkeit der Dauerbeschlagnahme, die dadurch hervorgerufenen Unzuträglichkeiten und den jetzigen Eigenbedarf hinweisen müssen. Zu beachten ist aber, daß das Interesse der Dorfgemeinschaft Ihrem geldlichen Verkaufsinteresse voranzustellen ist.

Fg.

1052. Weiterkleben von Invalidenmarken.

Frage: Wir Schneiderinnen sind meist nur wenige Jahre pflichtversichert in der Invalidenversicherung gewesen. Dann wird mühsam weitergeklebt, was gerade sein muß, weil der Verdienst bei den meisten kaum zum Leben reicht. Haben wir doch auch sehr viele, die gesundheitlich nicht auf der Höhe sind, aber in Ehren sich ernähren wollen und die Invalidenmarken sich abdarben. Es wird aber wenigen bekannt sein, daß neuen Anordnungen zufolge, 750 Marken geklebt sein müssen und drei Viertel der Wochenzahl seit Beginn der Versicherung durch Marken belegt sein müssen, daß es nicht genügt innerhalb 2 Jahren 40 oder auch nur 20 Marken zu kleben, wie es bisher bekannt war. Ich fürchte sehr, daß es manchem so gehen wird, wenn er 65 Jahre ist, sich freut die (ohnehin sehr bescheidene Rente in den untersten Beitragsstufen) zu erhalten und dann wird es heißen, drei Viertel der Marken entsprechend der Wochenzahl ist nicht erreicht, die Rente somit verfallen. Wir haben es hier ähnlich bei einem früheren Mitglied, die Invalidenrente nicht erhalten kann, weil die 9. Karte nicht ordnungsmäßig umgetauscht wurde. Wahrscheinlich hat es der damalige Gemeindevertreter auch nicht verstanden. Vielleicht können Sie gelegentlich einen Artikel zur Aufklärung und Warnung darüber bringen.

M. J. in B. Bez. Liegn.

Antwort: Ihre Ausführungen treffen zu. Es bestimmt der § 1262, Abs. 2, Satz 1 der Reichsversicherungsordnung:

„Für die Invalidenrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres dauert die Wartezeit 750 Beitragswochen."

Außerdem bestimmt § 1265, Abs. 2:

„Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit mindestens drei Viertel durch Wochenbeiträge belegt ist."

1053. Angestellter seiner Ehefrau.

Frage: Mir steht eine ausgeklagte Forderung gegen einen Mann zu, der schon vor längerer Zeit das Geschäft auf seine Ehefrau verschoben hat. Jetzt ist er natürlich nur Angestellter seiner Frau. Ich habe mich erkundigt, daß lt. Tarif der Mann von seiner Frau 170,— RM. monatlich zu bekommen hätte, und daß 150,— RM. und ein Drittel des Mehrbetrages monatlich unpfändbar seien. Ein weiteres Drittel des Mehrbetrages soll frei sein, weil er 2 unmündige Kinder hat. Wieviel könnte ich ihm pfänden lassen?

A. M. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Nach unserer Ansicht kann Ihr Schuldner eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages deswegen, weil er verheiratet und 2 unmündige Kinder habe, im vorliegenden Falle nicht beanspruchen. Er ist doch wirtschaftlich vollkommen von seiner Frau ab-

Handwerker! Du gehörst in die „Schlesische Kranken

hängig, deswegen muß man annehmen, daß bereits die Ehefrau den Haushalt und die Kosten für die Kinder bestreitet, sodaß der angestellte Ehemann durch diese Angaben nicht belastet ist.

1054. Werkstattgemeinschaft und Umsatzsteuer.

Frage: Ich habe in meiner Tapeziererei einen kriegsverletzten Berufskollegen aufgenommen. Derselbe hat sein Gewerbe selbständig angemeldet, hat seine eigene Kundschaft und nimmt von seinen Aufträgen und Lieferungen auch die Zahlungen entgegen. An mich bezahlt er das von mir gelieferte Material, welches ich ihm ohne Verdienst abgebe.

Also die Waren bestelle ich, und stehe ich allein mit dem Lieferanten in Verbindung.

Ich bezahle meine Umsatzsteuer, mein Kollege bezahlt die Umsatzsteuer selbst an das Finanzamt für die von ihm gelieferten Waren. Trotzdem verlangt das Finanzamt von mir nochmals Umsatzsteuer für die an meinen Kollegen gelieferten Waren, so daß eine Doppelversteuerung auftritt. Ich weiß, daß Umsatz auch versteuert werden muß, ob mit Gewinn oder Verlust abgegeben wurde. Aus früheren Ausführungen in „Schlesiens Handwerk“ glaubte ich zu entnehmen, daß eine solche Doppelbesteuerung nur in Frage käme, wenn ich alle Aufträge annehme und nur an meinen Kollegen weitergebe, auch die Gelder selbst einziehe. Es kann sein, daß ich das damals falsch aufgefaßt habe.

Es liegt für mich eine große Härte darin, und ich werde dadurch gezwungen, meinem Kollegen die Arbeitsgemeinschaft in dieser Form aufzusagen. Ein Selbstbestellen der Ware seinerseits wird Schwierigkeiten begegnen, da er dem Lieferanten unbekannt ist und zweierlei Eigentum in beschränktem Raum schwer auseinanderzuhalten ist.

Ließe sich beim Finanzamt eine Befreiung von der doppelten Umsatzsteuer erreichen, oder raten Sie mir ab? R. Sch. in St. Bez. Bresl.

Antwort: Nach Ihren Schilderungen liegen 2 selbständige Betriebe vor, Zwischen Ihnen und Ihrem Berufskameraden bestehen nur 2 vertragliche Beziehungen, einmal haben Sie einen Teil Ihrer Räume an denselben abvermietet, bezw. wenn Sie kein Entgelt dafür beanspruchen, zur leihweisen Benutzung überlassen. Außerdem verkaufen Sie ihm gelegentlich ohne Berechnung eines Verdienstsatzes verschiedenes Material. Unter diesen Umständen findet eine zweimalige Warenbewegung statt und zwar durch 2 verschiedene Gewerbetreibende, sodaß zweimal eine Umsatzsteuerpflicht entsteht.

1055. Bäume unter Naturschutz.

Frage: Meine Eltern erwarben vor 2 Jahren das Häuschen mit Garten, in welchem wir seit Jahren wohnen käuflich. Da sie bei Jahren sind, Vater kränklich, mein Mann viel fort auf Montage, muß ich ihnen zur Seite stehen, da es doch später mein Eigentum wird.

Das ganze Grundstück, Haus, Hof und Garten ist knapp einen Morgen groß und grenzt an die Gemeindewiese. Ganz dicht an unserem neu gesetzten Drahtzaun stehen 3 riesige Pappeln, welche eben der Gemeinde gehören. Ich wandte mich an den Bürgermeister und bat um Beseitigung der Bäume, da doch das Wachstum des Gartens und der neu gepflanzten Obstbäumchen sehr beeinträchtigt würden. Ich erhielt aber den Bescheid, daß die Pappeln unter Naturschutz stehen und an eine Beseitigung nicht zu denken ist. Zur Zeit befanden sich noch 2 Herren der Gemeindevertretung im Büro, und fragte weiter: „Wer trägt den Schaden, wenn herunterbrechende Aeste uns den Zaun zerschlagen?“ Darauf entgegnete einer der Herren: „Die Gemeinde.“ Da der Bürgermeister nichts dagegen sagte, also auch der Meinung sein müßte, beruhigte ich mich. Ein Ausästen der Pappeln wurde mir zugesagt, aber ein Jahr ist seit der Unterredung vergangen und nichts ist getan worden. Es sind mir aber doch Bedenken aufgestiegen, ob das Niederbrechen von Aesten nicht als Naturgewalt ausgelegt werden kann, und wie bewahre ich uns vor Schaden, wenn die Gemeinde sich weigern sollte, denn ein Niederbruch kommt bestimmt über kurz oder lang, da dürre Aeste vorhanden sind.

M. St. in Sch. Bez. Bresl.

Antwort: Wenn die drei Pappeln unter Naturschutz stehen, kann ihre Beseitigung nicht verlangt werden. Eine andere Frage bleibt, ob die Gemeinde nicht für Erhaltung der Bäume in gefahrlosem Zustande zu achten hat. Die Gemeinde ist unabhängig von der Tatsache, daß die Pappeln unter Naturschutz stehen, Eigentümerin dieser Bäume geblieben. Als solche ist sie verpflichtet, für Pflege der Bäume zu sorgen und darauf zu achten, daß nicht drohender Abbruch dürrer Aeste das Eigentumsrecht an dem Nachbargrundstück beeinträchtigt. Ihre Eltern können Beseitigung dieser Beeinträchtigung verlangen. Erinnern Sie darum im Namen Ihrer Eltern den Bürgermeister an sein Versprechen, die Bäume ausästen zu lassen, er dürfte darauf im Laufe der Zeit vergessen haben.

1056. Brunnenbau.

Frage: 1920 habe ich die Meisterprüfung bestanden und habe auch, wie mein Vorgänger mit Instandsetzungsarbeiten beschäftigt, sowie neue Pumpenanlagen gebaut. Weil die Kunden von mir gleichfalls die Brunnenarbeiten mit ausgeführt haben wollten, so habe ich dieselben mit übernommen und einem Brunnenbauer übergeben. Im Jahre 1931 erfuhr ich, daß dieser wegen Krankheit nicht mehr diese Arbeit ausführt. Nun bin ich gezwungen worden, mich nach einer Kraft umzusehen und fand das, was ich wollte. Seit dieser Zeit werden auch diese Art von Arbeiten durch diese Kraft ausgeführt, Seit einiger Zeit höre ich, daß mir eine Baufirma, welche keinen geprüften Meister hat, Schwierigkeiten bereiten will, da da der Prokurist dieser Firma oftmals geäußert hatte, daß Brunnenbau zur Hoch- und Tiefbauarbeit gehört, und ich einen Brunnenbauer nicht beschäftigen darf, höchstens diese Firma bezw. seine Firma. Mir ist der § 4 der 3. Aufbauverordnung bekannt und stütze mich darauf. Um jedem Irrtum aus dem Wege zu gehen und nur reell handeln zu können, bitte ich Sie mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Bin ich berechtigt diese Arbeiten zu übernehmen und auszuführen?
2. Ist die Baufirma berechtigt, Brunnen zu bauen und dieselben instandzusetzen, wenn auch bis 1936 diese Arbeiten noch nicht von dieser ausgeführt worden sind?
3. Kann ich einen Brunnenbauer beschäftigen, wenn dieser auch noch nicht die Gesellenprüfung gemacht hatte?

B. A. in T. Bez. OS.

versicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe"

Antwort: 1. Da Sie in einem Handwerkszweig die Meisterprüfung abgelegt haben, sind Sie grundsätzlich berechtigt, Arbeiten auch in anderen Handwerken, also z. B. im Brunnenbauerhandwerk, auszuführen.

Beachten Sie aber unsere Veröffentlichung in Nr. 33 „Wasserversorgung durch Brunnen". Es kann Ihnen passieren, daß die Polizeibehörde Ihnen nicht die Genehmigung zur Neuanlage eines Brunnens gibt, weil Sie nicht selber Brunnenbauer sind. Das ist aber eine reine polizeiliche Maßnahme und geht nicht auf berufsständige Bestimmungen zurück.

2. Dasselbe, was von Ihrer Firma zu sagen ist, ist auch von der Baufirma zu sagen.

3. Sie können als Ihren Arbeitnehmer einstellen, wen Sie wollen, also auch einen Brunnenbauer, der noch nicht die Gesellenprüfung abgelegt hat. Voraussetzung aber ist, daß Sie die Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften beachten.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß Ihnen die Ausübung des Brunnenbauerhandwerks untersagt werden kann, wenn sich irgend welche technische Bemängelungen bei von Ihnen durchgeführten Brunnenbauten ergeben sollten.

1057. Kunde holt Reparatur nicht ab.

Frage: Ein Kunde verzog vor 2 Jahren von hier nach einem anderen Orte und ließ bei mir ein kaputes Sofa zurück mit dem Auftrag, es gelegentlich aufzupolstern. Ich habe es stehen lassen bis Februar d. Js. Da er hielt ich den Bescheid, ich könnte es nun machen. Das habe ich getan und den Leuten sagen lassen, es wäre zum Abholen fertig. Das ist nun schon wieder ein halbes Jahr her, es rührt sich niemand. Sie warten anscheinend darauf, daß ich es ihnen zuschicke. Dann bekomme ich aber kein Geld; zu holen ist nichts, der Mann verdient gut, keine Kinder, aber die Frau kann nicht einteilen, es wird alles verlebt.

Kann ich nun den Leuten eine Frist setzen, und wenn dann das Sofa gegen Bezahlung nicht abgeholt wird, es weiter verkaufen oder wie mache ich das?

H. K. in S. Bez. Liegn.

Antwort: Nachdem Sie Ihren Kunden mehrmals gemahnt haben, sich das Ihnen zur Aufbesserung übergebene Sofa abzuholen und er Ihrer Aufforderung nicht nachgekommen ist, fordern Sie den Kunden noch einmal unter Androhung der Zwangsversteigerung (möglichst per Einschreiben) auf, seine Sachen innerhalb von 14 Tagen abzuholen und zu bezahlen. Kommt er dieser letzten Aufforderung wieder nicht nach, so lassen Sie das Sofa nach Ablauf der Frist durch einen Gerichtsvollzieher oder einen beeidigten Auktionär öffentlich versteigern. Der Erlös dient zunächst zur Deckung der Versteigerungskosten, alsdann zur Deckung Ihrer Forderungen. Sollte ein Rest bleiben, so steht dieser dem Kunden zu. Langt der Erlös nicht aus, um Ihre Forderungen zu decken, dann bleibt der Restbetrag eben als offene Forderung, die Sie einklagen können. Ein freihändiger Verkauf des Sofas kommt grundsätzlich nicht in Frage.

1058. Körperbehinderte.

Frage: Es soll eine Verordnung bestehen, wonach Körperbehinderte einen Betrieb eröffnen können, ohne im Besitz des Meistertitels sein zu müssen. Ist Ihnen hierüber etwas Näheres bekannt?

J. K. in L. Bez. OS.

Antwort: Sie sind unrichtig informiert worden. Körperbehinderte unterliegen bezüglich ihrer Selbständigmachung im Handwerk genau derselben Bestimmungen wie alle anderen Personen. Sie haben also grundsätzlich vorher die Meisterprüfung abzulegen. Nur der Regierungspräsident kann in gewissen Fällen Ausnahmen davon bewilligen.

Bezüglich der Körperbehinderten ist nur, was ihre Einstellung als Lehrling anbelangt, vor einiger Zeit etwas vereinbart worden:

„Körperbehinderte Jugendliche sollen als Lehrlinge nicht abgelehnt, sondern möglichst wohlwollend behandelt werden."

Nr. 1059: Grenzstreit. W. P. in N. Bez. Liegn.
Nr. 1060: Unbestellte Ware braucht nicht abgenommen zu werden. W. K. in N. Bez. Liegn.
Nr. 1061: Welche Versicherungsmarken sind zu kleben? W. K. in N. Bez. Liegn.
Nr. 1062: Arbeitslosenversicherung. M. J. in B. Bez. Liegn.
Nr. 1063: Ambulantes Gewerbe. P. H. in J. Bez. Liegn.
Nr. 1064: Vermessungsfrage. A. B. in F. Bez. OS.
Nr. 1065: 4 verschiedene Fragen. J. J. in U. Bez. OS.
Nr. 1066: Lohndrusch, Gemischtwaren-Geschäft, Bezugsquellen-Nachweis. F. S. in K. Bez. OS.
Nr. 1067: Telefon-Vertrag. W. S. in W. Bez. Bresl.
Nr. 1068: Zwei Wohnungsfragen. J. Sch. in L. Bez. Bresl.
Nr. 1069: Anbau. F. Sch. in K. Bez. Bresl.
Nr. 1070: Wer ist Erbe? F. G. in H. Bez. Bresl.
Nr. 1071: Anmeldung eines Gebrauchsmusters. H. G. in P. Bez. Bresl
Nr. 1072: Mehrere Fragen eines Bäckermeisters. P. S. in A. Bez. Bresl.

Diese Fragen werden schriftlich beantwortet.

Dr. St.

Meldet Gastplätze

Bekanntmachungen der Handwerkskammer Breslau

Wir machen bekannt:

Anordnung Nr. 3
der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle
(Verkauf goldener Trauringe)
vom 20. August 1936.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 9135 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 164 vom 17. Juli 1935) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

Verkauf goldener Trauringe.

§ 1.

Der gewerbsmäßige Verkauf goldener Trauringe mit einem Feingehalt von mehr als $^{333}/_{1000}$ (8 Karat) und einem Gewicht von mehr als $3^1/_2$ Gramm für das Stück ist verboten.

Strafvorschriften.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

Inkrafttreten.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1936.

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle.
gez. v. Schaewen.

Die amtliche Veröffentlichung erfolgte im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 194 vom 21. 8. 36.

Breslau, den 24. August 1936.

Die Handwerkskammer zu Breslau.

Betr. Tarifordnungen.

Wir geben bekannt, daß in den „Amtlichen Mitteilungen" des Herrn Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien Nr. 23 vom 15. 8. 1936 auf Seite II 257 die Tarifordnungen für die Gehilfen und Arbeiterinnen der Buchdruckerei-Buchbindereien vom 16. 6. 36 und auf Seite 11 261 je eine Berichtigung der Tarifordnung für die Kachelöfen-Fabriken und der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien abgedruckt ist.

Breslau, den 20. August 1936.

Die Handwerkskammer zu Breslau.

Wir geben folgende „allgemeine Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Bleifarben" vom 12. 8. 36 bekannt:

„Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Ueberwachungsstellen vom 4. 9. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209 vom 7. 9. 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Bleimennige darf vom Erzeuger für Anstrichzwecke nur mit einem Verschnitt von mindestens 20 Prozent an bleifreien Zusätzen geliefert werden.

§ 2.

(1) Bleimennige darf, auch wenn sie den Bestimmungen des § 1 entspricht, für Anstrichzwecke nicht mehr verwendet werden bei:

a) Geländern, Zäunen, Staketen, Gittern, ortsfesten Müllbehältern, Gartenmöbeln und Schildern aller Art;
b) Konstruktionsteile aus Eisen und Stahl, soweit sie in die Erde eingesetzt, in die Erde verlegt oder von Beton ummantelt werden.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften des Abs. 1a sind:

Geländer von Brücken und Eisenbahnanlagen sowie Schilder von Signalen und sonstigen Verkehrszeichen.

§ 3.

Bleiweiß und Sulfatbleiweiß dürfen vom Erzeuger für Anstrichzwecke nur mit einem Verschnitt von mindestens 20 Prozent an bleifreien Zusätzen geliefert werden.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Erzeugnissen, die nachweislich zur Ausführung von Auslandsaufträgen bestimmt sind.

§ 5.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können in einzelnen, besonders begründeten Fällen von der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle bewilligt werden. Anträge mit eingehender Begründung und Mengenangabe sind an die Ueberwachungsstelle für unedle Metalle zu richten. Vor erteilter Genehmigung ist die Herstellung und Verwendung für die verbotenen Zwecke unzulässig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1936.

Der Reichsbeauftragte für Chemie.
gez. Dr. C. Ungewitter.

Der Reichsbeauftragte für unedle Metalle.
gez. Stinner."

Die amtliche Veröffentlichung erfolgte in Nr. 187 des Deutschen Reichsanzeigers vom 13. 8. 1936.

Breslau, den 15. August 1936.

Die Handwerkskammer zu Breslau.

Wir geben nachstehende Anordnung 16 der Ueberwachungsstelle für Bastfasern betr. Einkauf von Bastfaserabfälle und Polsterhede vom 13. 8. 1936 bekannt:

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Ueberwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1. Einkauf von Bastfaserabfällen.

Der Einkauf von rohen, gebleichten oder gefärbten Bastfaserabfällen aus der Aufbereitung und Spinnerei, aus der Weberei, Wirkerei, Flechterei oder Zwirnerei ist nur mit Einwilligung der Ueberwachungsstelle für Bastfasern gestattet.

Dasselbe gilt für die Abnahme von Abfällen der genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingekauft worden sind.

§ 2. Einkauf von Polsterhede.

Der Einkauf von Polsterhede (Polsterwerg, Brechflachs, Knickwerg, Walzwerg und dergleichen) ist nur mit Einwilligung der Ueberwachungsstelle für Bastfasern gestattet.

§ 3. Freigrenze.

Eine Einkaufsbewilligung nach den §§ 1 und 2 ist nicht erforderlich, sofern die in einem Kalendermonat gekaufte Menge weniger als insgesamt 1000 Kilogramm beträgt.

§ 4. Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung 5 vom 15. November 1934 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 272 vom 20. November 1934) wird aufgehoben. Berlin, den 13. August 1936.

Der Reichsbeauftragte für Bastfasern.
gez. Dr. Ruoff.

Amtliche Bekanntmachung erfolgte im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 188 vom 14. 8. 36.

Breslau, den 17. August 1936.

Die Handwerkskammer Breslau.

50jähriges Geschäftsjubiläum:

Max Wolter, Glasermeister, Breslau.

40jähriges Geschäftsjubiläum:

Heinrich Becker, Bäckermeister, Bad Salzbrunn; Ernst Ilchmann, Bäckermeister, Waldenburg; Moritz Jäkel, Bäckermeister, Dörnhau; Heinrich Maiwald, Bäckermeister, Hermsdorf; Karl Schroll, Bäckermeister, Gottesberg; Paul Scholz, Bäckermeister, Waldenburg; Richard Koschinski, Bäckermeister, Guhrau; Julius Korn, Bürstenmachermeister, Breslau; Gustav Scholz, Stellmachermeister, Groß-Leipe; Wilhelm Heinrich, Brunnenbaumeister, Alzenau, Krs. Brieg.

Zum 50jährigen Meisterjubiläum:

Karl Milde, Tischlermeister, Striege, Krs. Strehlen; Gottlieb Weinert, Tischlermeister, Strehlen; August Scholz, Schmiedemeister, Wünschelburg.

40jähriges Meisterjubiläum:

Emil Hahn, Schmiedemeister, Pläswitz, Krs. Neumarkt; Bruno Seifert, Schmiedemeister, Falkenhain, Krs. Neumark; Franz Florek, Schneidermeister, Breslau; Richard Schneider, Friseurmeister, Trachenberg; Ludolf Nimke, Schneidermeister, Steinau a. O.; Paul Natschinsky, Schneidermeister, Sulau; Paul Melzer, Bäckermeister, Oels.

25jähriges Meisterjubiläum:

Reinhold Gottschalk, Schmiedemeister, Michelsdorf, Krs. Neumarkt; Paul Scholz, Schmiedemeister, Bruch, Krs. Neumarkt; Paul Skeide, Schmiedemeister, Schmellwitz, Krs. Neumarkt; Paul Fuchs, Schmiedemeister, Illnisch, Krs. Neumarkt; Paul Gabriel, Schmiedemeister, Rackschütz, Krs. Neumarkt; Oskar Raschke, Schmiedemeister, Schadewinkel, Krs. Neumarkt; Hermann Kinzel, Schmiedemeister, Klein-Bresa, Krs. Neumarkt; Fritz Otto, Schmiedemeister, Kuhnern, Krs. Neumarkt; Oskar Reich, Schmiedemeister, Bertholdsdorf, Krs. Neumarkt; Karl Trautmann, Fleischermeister, Wahlau; Josef Schönberner, Fleischermeister, Glumbowitz; Karl Riedel, Fleischermeister, Winzig; Richard Täubrich, Sattlermeister, Ohlau; Wilhelm Meißner, Ofensetzmeister, Schweidnitz; Emil Stüber, Schmiedemeister, Hessenstein; Franz Kastner, Bäckermeister, Fellhammer; Rudolf Hawich, Schneidermeister, Berlin; Berthold Fischer, Sattlermeister, Raudnitz; Rudolf Poncelet, Tischlermeister, Kottwitz; Paul Liebeherr, Bäckermeister, Guhrau; Kurt Hübner, Friseurmeister, Breslau; Fritz Härtel, Schmiedemeister, Erlendorf; Gustav Klimpel, Schneidermeister, Tschirnau.

25jähriges Geschäftsjubiläum:

Fa. Tageblatt-Druckerei G. m. b. H., in Waldenburg; Emil Wiesner, Ofensetzmeister, in Gottesberg; Julius Pawlitzki, Schlossermeister, Frankenstein; Hermann Linke, Friseur, Eisersdorf; Georg Böse, Klempnermeister, Breslau; Richard Fichtner, Seilerei-Inhaber, Freiburg i. Schl.; Anna Langner, Friseurgeschäfts-Inhaberin, Breslau; Ernst Thiel, Bäckerei-Inhaber, Freiburg i. Schl.; Agnes Brieger, Putzgeschäfts-Inhaberin, Frankenstein; Elisabeth Kleschke, Putzgeschäfts-Inhaberin, Frankenstein.

50jähriges Tätigkeitsjubiläum:

Adolf Weintritt, Maschinenmeister, b. Fa. Wolf's Buchdruckerei in Nimptsch.

25jähriges Tätigkeitsjubiläum:

Hermann Lachmann, Maurerpolier, b. Hub. Jantke, Trebnitz; Hermann Debuch, Zimmerpolier, b. Hub. Jantke, Trebnitz; Paul Müller, Maschinensetzer, b. Leuschner & Tesch, Neurode; Richard Ehrenberg, Handsetzer, b. Fa. Neues Tageblatt Waldenburg; Paul Koldehoff, Handsetzer, b. Fa. Neues Tageblatt Waldenburg; Hugo Springer, Korrektor, b. Fa. Neues Tageblatt Waldenburg; Robert Tesch, Filialleiter, b. Fa. Neues Tageblatt Waldenburg; Hermann Tschampel, Zimmerpolier, Rogelwitz; Gerhard Bräuer, Bauführer, Görlitz; Gustav Schön, Kraftwagenführer, Trebnitz; Fritz Stolz, Bäckergeselle, Breslau; Julius Hartrumpf, Dachdeckerhilfsarbeiter, Hünern, b. P. Goldmann, Dachdeckermeister; Hermann Gebauer, Tischlergeselle, Heidersdorf, b. Robert Schneider, Tischlermeister, Heidersdorf; Georg Schniertshauer, Maschinensetzer, Waldenburg-Altwasser.

Termine des schlesischen Handwerks.

Böttcher
Innung Neustadt OS. für Bezirk Neiße und Grottkau, 6. 9. 36, 11 Uhr, im Gasthaus „Zur goldenen Wiege" in Neiße.

Elektro
Innung Breslau, 9. 9. 36, 15 Uhr, im Gesellschaftshaus „Silesia", Neudorfstraße.

Kupferschmiede
Innung Breslau, 12. 9. 36, 14 Uhr, in der Innungsschänke, Sandstr. 10.

Optiker
Innung Gleiwitz OS., 30. 8. 36, 14.30 Uhr, in **Heydebreck,** Bahnhofswirtschaft.

Ausfuhrstelle des Deutschen Handwerks G.m.b.H.

Es hat sich als notwendig erwiesen, der Ausfuhrförderungsstelle für das Deutsche Handwerk die Möglichkeit zu geben, auch Exportaufträge anzunehmen und restlos abzuwickeln. Deshalb wurde die

Ausfuhrstelle des Deutschen Handwerks
— Gesellschaft mit beschränkter Haftung —
Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 4—5,

gegründet, welche die vom Reichshandwerksmeister allein anerkannte Organisation für das Ausfuhrwesen handwerklicher Erzeugnisse darstellt.

Als Geschäftsführer der Ausfuhrstelle des Deutschen Handwerks G. m. b. H. wurde der Leiter der Ausfuhrförderungsstelle Berlin, Herr Fr. J. Hendricks, bestellt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Handwerksbetriebe, die bereits laufend Exporte haben, diese selbstverständlich nach wie vor direkt weiterführen können.

Bravo, Malerinnung Glatz!

Die Einladung zu einer Quartalsversammlung der Malerinnung Glatz enthält folgenden Nachsatz:

Am Sonntag, den 30. August, mittags 12 Uhr, versammeln sich bei der Kapelle auf dem Annaberge bei Neurode sämtliche Lehrlinge zur Wanderung nach dem Schlegeler Berg. Mitzubringen sind, Zeichenblock und weicher Bleistift. Verpflegungsmittel mitgeben. Lehrmeister sind willkommen. Führung: Berufskameraden Born und Böhm. Bei Regen fällt die Wanderung aus.

Diese Art der Lehrlingsbetreuung verdient Nachahmung.

Treffen deutscher Tischlermeister in Stuttgart.

In den Tagen vom 16. bis 19. September treffen sich Tischlermeister aus allen deutschen Gauen zur Reichstagung in Stuttgart. Die umfangreichen Vorarbeiten betreut Reichsinnungsmeister und Ratsherr Kauser-Stuttgart. Mehr als 1000 Berufskameraden werden an der Tagung teilnehmen. Außerdem sind ausländische Vertreter aus Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Dänemark und Polen als Gäste geladen. Im Mittelpunkt der Tagung steht als besonderer Festakt eine große Kulturveranstaltung des deutschen Tischlerhandwerks. Das Landesgewerbemuseum veranstaltet gleichzeitig eine Ausstellung „Deutsches Wohnen".

Buchführungsschulung im Handwerk.

Wie der Reichsstand des Deutschen Handwerks mitteilt, soll im Zusammenhang mit der Neuordnung des Meisterprüfungswesens und den sonstigen Maßnahmen zur Leistungssteigerung mit einer eingehenden Schulung zur allgemeinen Einführung einheitlicher Buchführungen im Handwerk begonnen werden. Ein Lehrplan für die Schulung in den Innungeen wird demnächst vom Reichsstand herausgegeben werden.

Von den künftigen Meistern verlangen die neuen Meisterprüfungsvorschriften genaue Kenntnisse der Buchführung; es sollen aber auch die jetzigen selbständigen Handwerker die Buchführung aus betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gründen beherrschen. Die Schulung obliegt den Reichsinnungsverbänden, Handwerks- und Gewerbekammern und den Gewerbeförderungsstellen gemeinsam.

Schlesische Meisterkurse

Verzeichnis der Lehrgänge 1936

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht

Buchdrucker	5. 10.—31. 10.
Maler	9. 11.—19. 12.
Photographen	14. 9.—26. 9.
Schlosser	23. 11.—19. 12.
Steinmetze	23. 11.—19. 12.

Halbjahrs-Abendlehrgänge

Oktober bis März — Montag und Mittwoch von 18 bis 21 Uhr

für Buchbinder, Buchdrucker, Damenschneiderinnen, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserinstallateure, Herrenschneider, Klempner, Maler, Maurer und Zimmerer, Schlosser, Schuhmacher, Tischler.

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19.

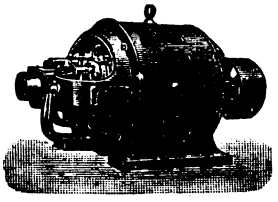

Ernst Lehmann
Breslau 10, Matthiasstr. 9
Fernsprecher 45789
Elektromotoren und Zubehör
liefert · repariert · tauscht · vermietet

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wilhelhaus-Allee 71

Schluß der Anzeigenannahme Mittwoch 10 Uhr.

Regelmäßig inserieren heißt billiger inserieren

Hauptschriftleiter Konrad Winkler, Breslau. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 16. Druck: Karl Baier, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 6 gültig. — D.-A. II. V 1936: 28407.